

Der Hauseigentümergeverband des Kantons Schwyz hat mit Datum vom 28. Januar 2009 an das Verfassungssekretariat des Sicherheitsdepartementes des Kantons Schwyz die folgende Vernehmlassung zum departementalen Entwurf vom 20. Juni 2008 zur Totalrevision der Kantonsverfassung (KV) eingereicht:

Vernehmlassung zur Totalrevision der Kantonsverfassung (KV)

A. Allgemeine Bemerkungen

Wir erlauben uns, Ihnen einleitend einige wenige grundlegende Bemerkungen zum vorliegenden Vernehmlassungsentwurf zu unterbreiten:

- Wir halten den unterbreiteten Verfassungsentwurf grundsätzlich für eine ausgereifte und tragbare Diskussionsgrundlage. Er deckt die wesentlichen Anforderungen ab und stellt weitgehend ein in sich geschlossenes Ganzes dar. Die darin zum Ausdruck gebrachte Stossrichtung halten wir grundsätzlich für richtig.
- Allerdings lässt der Entwurf in zahlreichen Belangen die erforderliche Konkretisierung ausser acht bzw. verschiebt diese auf die (nicht mehr dem obligatorischen Referendum unterstehende) Gesetzesstufe. Insoweit sind wir der Meinung, dass in verschiedenen Bereichen „etwas mehr Fleisch am Knochen“ notwendig ist.
- Wichtig ist für uns die im Bericht zwar angetönte, im VE jedoch nicht ausdrücklich festgehaltene negative Einschränkung, wonach der Einzelne aus den zahlreichen artikulierten Förderungsabsichten im III. Abschnitt (vgl. §§ 12 ff, namentlich §§ 15 ff VE) keinerlei Ansprüche zu seinen Gunsten ableiten kann. Ebenso muss klargestellt werden, dass auch die Behörden die erwähnten Förderungsabsichten nicht als Verfassungsgrundlage für die Ausrichtung von Subventionen und Beiträgen aller Art heranziehen können. Andernfalls werden die öffentlichen Haushalte aus allen Nähten platzen.
- Wir bedauern auch, dass der VE keinerlei Schlussbestimmungen/Übergangsrecht enthält. Nachdem der VE in verschiedenen Bereichen neue Wege beschreitet, kommt den Übergangsbestimmungen politisch ein sehr grosses Gewicht zu. Jedenfalls werden wir diesem Kapitel bei der abschliessenden Beurteilung der Verfassungsvorlage unsere besondere Aufmerksamkeit schenken.
- Im nachfolgenden Abschnitt B werden wir uns mit einigen, aus unserer Sicht wichtigen Bestimmungen des VE befassen, die kritisch zu hinterfragen bzw. anzupassen sind. Die nachfolgende Darstellung beansprucht selbstverständlich keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen

§ 2 Mensch im Mittelpunkt

Der Begriff „Bevölkerungsnähe“ ist durch den gängigen Terminus „Bürgernähe“ zu ersetzen. Ferner hat der Staat nicht nur für einfache, sondern namentlich auch für rasche und wirksame Verfahren zu sorgen. Dies gilt etwa für den gesamten Bau- und Umweltbereich sowie für die zahlreichen übrigen Schutzbereiche (Natur- und Heimatschutz, Landschaftsschutz, Schutz von Tieren und Pflanzen etc.), aber auch im Bereiche der Justizverfahren, insbesondere für die Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsverfahren.

Zu § 6 Demokratische Mitwirkung

Die in Abs. 2 vorgesehene finanzielle Unterstützung der politischen Parteien halten wir für sehr fragwürdig, zumal sie erfahrungsgemäss immer wieder Anlass gibt zu öffentlichen Diskussionen und zu Justizverfahren. Mit demselben Recht könnten übrigens die ebenso zur öffentlichen Meinungsbildung beitragenden Interessenverbände eine finanzielle Unterstützung fordern, was wir allerdings ebenfalls vehement ablehnen.

Zu III. Ausrichtung der Staatstätigkeit

Wie bereits einleitend dargelegt, muss im VE ausdrücklich sichergestellt werden, dass die Bestimmungen dieses Kapitels weder für den Einzelnen noch für die Behörde eine Verfassungsgrundlage für die Ausrichtung von Förderungsbeiträgen aller Art bilden. Nur auf diese Weise ist sichergestellt, dass unser Kanton nicht zu einem „unbegrenzten Subventionsstaat“ verkommt. Ferner gilt es auch gründlich zu analysieren, ob einzelne der hehren Absichten nicht im Widerspruch zueinander stehen, ja sich gegenseitig ausschliessen. Zu diskutieren ist ferner, ob evtl. eine Prioritätenordnung festgelegt werden soll.

Zu § 18 Wirtschaft und Arbeit

Die hier zu Recht angeführten günstigen Rahmenbedingungen sind durch den Begriff der attraktiven Standortbedingungen zu ergänzen bzw. zu konkretisieren.

Zu § 22 Wohnen

Der Staat soll sich in diesem Bereich auf die Schaffung günstiger Rahmenbedingungen beschränken. Dies gilt namentlich für Ausgestaltung des formellen und materiellen Baurechtes im weitesten Sinn. Es ist nicht Aufgabe der öffentlichen Hand selbst als Akteur im Wohnungsbereich aufzutreten und dadurch mögliche Marktverzerrungen zu bewirken.

Der Wohnungsbau und das Wohnungsangebot ist und bleibt in erster Linie Sache der privaten Investoren, die in ihren Bemühungen jedoch durch günstige Rahmenbedingungen zu fördern sind. Dazu gehören neben einer entsprechenden Ausgestaltung der Bauordnung inkl. der Umwelt- und der übrigen Schutzbereiche aller Art namentlich auch eine leistungsfähige und wirtschaftliche Infrastruktur sowie eine massvolle Gebühren- und Abgabeordnung.

Zu § 26a Kommunikationstechnik (neu)

Der Kommunikationstechnik kommt heute unbestrittenermassen je länger, je mehr eine grössere Bedeutung zu. Auch diesbezüglich wird die öffentliche Hand immer mehr gezwungen sein, zwar nicht selber Hand anzulegen, aber durch günstige Rahmenbedingungen die Voraussetzung für die Ausbreitung der Kommunikationstechniken zu schaffen. Dies sollte nach unserem Dafürhalten in einer separaten Bestimmung im III. Abschnitt „Ausrichtung der Staats-tätigkeit“ zum Ausdruck gebracht werden.

Zu § 28 Politische Rechte

Wir befürworten mit Überzeugung die Beibehaltung des Stimmrechtsalters 18 und lehnen die fakultative Einführung des Ausländerstimmrechtes auf Gemeindeebene ab. Beide Neuerungen (Stimmrechtsalter 16 und Variantenabstimmung über das fakultative Ausländerstimmrecht auf Gemeindeebene) könnten nach unserem Dafürhalten zur Schicksalsfrage der Verfassungsrevision werden. Die beiden Stolpersteine sollten daher im Voraus eliminiert werden.

Zu § 33 Zustandekommen und Gültigkeit

Es muss im VE sichergestellt sein, dass entsprechend der leider immer mehr zurückgedrängten Praxis auch eine Teilungültigkeit einer Volksinitiative möglich und somit zumindest der gültige Teil dem Volke zur Abstimmung vorzulegen ist.

Zu § 34 Behandlung

Im VE ist sicherzustellen, dass der Regierungsrat in der Volksabstimmung und namentlich im Abstimmungsbüchlein keine abweichende Meinung zum Mehrheitsbeschluss des Kantonsrates vertreten darf. Das negative Beispiel im Falle der Volksinitiative über die Handänderungssteuer ist inskünftig verfassungsrechtlich zu verhindern (vgl. auch die Neuregelung im Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz des Bundes im Zusammenhang mit der sog. „Maulkorbinitiative“).

Zu § 37 Obligatorisches Referendum

Wir sind grundsätzlich mit der angemessenen Erhöhung der geltenden Limiten des Finanzreferendums einverstanden. Dies gilt für die um den Faktor 10 erhöhte Limite für die wiederkehrenden Ausgaben. Dagegen ist nach unserem Dafürhalten die Erhöhung der Limite um Faktor 20 für einmalige Ausgaben überzogen. Nach unserer Meinung ist diese Limite auf maximal 3 Millionen Franken zurückzunehmen.

Vor allem aber ist der Begriff „neue Ausgabe“ enger zu fassen. Denn gemäss heutiger Praxis kommt das Finanzreferendum deshalb nur in den seltensten Fällen zum Tragen, weil per Gesetzgebung die Finanzkompetenzen generell an den Kantonsrat delegiert werden. Dieser demokratisch höchst fragwürdigen Praxis ist durch eine Anpassung der §§ 37, 38 und 55 VE ein klarer Riegel zu schieben. Vor allem die Delegationsbestimmung von § 55 VE ist durch ein eng gefasstes finanzielles Kriterium zu ergänzen, welche das Unterlaufen des Finanzreferendums durch fragwürdige Delegationen verhindert.

Zu § 43 Vernehmlassungen

Wir begrüssen die verfassungsrechtliche Verankerung des Vernehmlassungsrechtes. Allerdings ist im VE sicherzustellen, dass die eingereichten Vernehmlassungen den Entscheidungsgremien, namentlich etwa dem Kantonsrat als Gesetzgeber tatsächlich zugestellt werden. Wir haben in letzter Zeit immer wieder feststellen müssen, dass eingereichte Vernehmlassungen nur „filtriert“ oder gar nicht dem Entscheidungsgremium vorgelegt worden sind. Diese Praxis ist sehr problematisch, weil sie das Recht der Vernehmlassung praktisch zum „Papiertiger“ verkommen lässt.

Zu § 83 Grundsätze der Steuererhebung

Es ist im VE ausdrücklich festzuhalten, dass keine „Steuern auf Vorrat“ erhoben werden dürfen. Namentlich dürfen zumindest mittelfristig keine Eigenkapitalreserven geäuft werden. Weil im Kanton Schwyz sowohl auf Stufe des Kantons wie auch jener der Bezirke und Gemeinden in den letzten Jahren die übermässige Reservebildung stark überhand genommen hat und weil diese Tendenz dank günstiger Steuerbelastung bei uns auch in Zukunft anhalten dürfte, ist einer in der Folge überhöhten Steuererhebung auf Verfassungsstufe (vgl. auch § 85) der Riegel zu schieben. Verfassungsrechtlich ist ferner festzuhalten, dass Gebühren und Abgaben für staatliche Leistungen dem Prinzip der Angemessenheit (Äquivalenz- und Kostendeckungsprinzip) zu entsprechen haben und dass auch in diesem Bereich keine Überschüsse angesammelt werden dürfen.

Zu § 93 Kirchgemeinden

Im VE muss auf Verfassungsstufe sichergestellt werden, dass juristische Personen, welche per definitionem keiner Religionsgemeinschaft zugeordnet werden können, keine Kirchensteuern zu bezahlen haben.

Zu X. Schlussbestimmungen

Infolge der bedeutenden Neuerungen des VE kommt den Schlussbestimmungen bzw. dem Übergangsrecht eine grosse rechtliche Bedeutung zu. Entgegen der Darstellung im Bericht zum VE sind diese meistens nicht bloss technischer Art, sondern haben grosse praktische Bedeutung. Leider sind nun aber diese Bestimmungen nicht einmal ansatzweise vorhanden. Eine definitive Stellungnahme zum VE kann daher erst nach deren Vorliegen erfolgen.